KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 13. Mai 1991 von dem Gemeinschaftsminister für Finanzen, Gesundheit und Familie, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Erklärung der Anwendbarkeit von Artikel 4 des Domanialgesetzes vom 22. Dezember 1949 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft" abzugeben, hat am 13. Juni 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

Der Entwurf zielt darauf ab, ausdrücklich zu bestätigen, dass Artikel 4 des Domanialgesetzes vom 22. Dezember 1949, eingefügt durch das Programmgesetz vom 6. Juli 1989, auch auf die Eintreibungen - durch die Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung - nichtsteuerlicher Forderungen für Rechnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihr abhängenden öffentlichen Einrichtungen anwendbar ist.

Über den Entwurf hat der Staatsrat keine Bemerkung zu formulieren.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : H. COREMANS, Kammervorsitzender,

: J. VERMEIRE, Staatsräte,
Frau : S. VANDERHAEGEN,

den Herren : F. DE KEMPENEER, Beisitzer der
G. SCHRANS, Gesetzgebungsabteilung,

Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A. BECKERS. H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A. BECKERS,
KANZLER.